

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern
in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Elm-Asse
(Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und dem § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse am __.__.2017 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Elm-Asse vom 22.09.2015 wird wie folgt geändert:

I. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) In der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Kissenbrück haben die Kinder die Möglichkeit am Mittagessen teilzunehmen. Hierfür wird monatlich eine Gebühr von 63,00 € erhoben.
- (2) Für die Teilnahme am Essen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 5 Tagen wird eine Gebühr von 3,70 € pro Mahlzeit erhoben.
- (3) Für die gelegentliche Teilnahme am Essen wird ein Betrag von 4,75 € pro Mahlzeit erhoben.
- (4) Nimmt ein Kind zusammenhängend über 10 Tage nicht am Mittagessen teil, erfolgt eine Kostenerstattung von 3,15 €/Tag, die nach Antragstellung durch die Sorgeberechtigten in der Regel mindestens einmal im Halbjahr abgerechnet wird.

II. Die nach § 6 zu erhebenden Benutzungsgebühren werden gemäß der beigefügten Anlage zur Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Elm-Asse neu festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Schöppenstedt, den __.__.2017

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Bollmeier

Anlage zur Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Elm-Asse

Gebühren Kindergarten

Kernzeit 8.00 – 13.00 Uhr oder 13.00-17.00 Uhr

ausgenommen Kindertagesstätte Dahlum: Kernzeit 7.30-12.30 Uhr

Nettoeinkommen monatlich	mtl.Gebühr pro Stunde	daraus ergibt sich folgende mtl. Gebühr für eine tägliche Betreuungszeit von							
		4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	
bis 1.500,00 €	21,00 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	147,00 €	168,00 €	189,00 €	210,00 €	
bis 1.750,00 €	24,15 €	96,60 €	120,75 €	144,90 €	169,05 €	193,20 €	217,35 €	241,50 €	
bis 2.000,00 €	27,30 €	109,20 €	136,50 €	163,80 €	191,10 €	218,40 €	245,70 €	273,00 €	
bis 2.250,00 €	30,45 €	121,80 €	152,25 €	182,70 €	213,15 €	243,60 €	274,05 €	304,50 €	
bis 2.500,00 €	33,60 €	134,40 €	168,00 €	201,60 €	235,20 €	268,80 €	302,40 €	336,00 €	
bis 2.750,00 €	36,75 €	147,00 €	183,75 €	220,50 €	257,25 €	294,00 €	330,75 €	367,50 €	
bis 3.000,00 €	39,40 €	157,60 €	197,00 €	236,40 €	275,80 €	315,20 €	354,60 €	394,00 €	
über 3.000,00 €	42,00 €	168,00 €	210,00 €	252,00 €	294,00 €	336,00 €	378,00 €	420,00 €	

Die Mindestgebühr beträgt im Kindergarten 10,50 € pro Stunde.

Gebühren Krippe

Kernzeit 8.00 – 13.00 Uhr

Nettoeinkommen monatlich	mtl.Gebühr pro Stunde	daraus ergibt sich folgende mtl. Gebühr für eine tägliche Betreuungszeit von					
		5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
bis 1.500,00 €	26,25 €	131,25 €	157,50 €	183,75 €	210,00 €	236,25 €	262,50 €
bis 1.750,00 €	29,40 €	147,00 €	176,40 €	205,80 €	235,20 €	264,60 €	294,00 €
bis 2.000,00 €	32,55 €	162,75 €	195,30 €	227,85 €	260,40 €	292,95 €	325,50 €
bis 2.250,00 €	35,70 €	178,50 €	214,20 €	249,90 €	285,60 €	321,30 €	357,00 €
bis 2.500,00 €	38,85 €	194,25 €	233,10 €	271,95 €	310,80 €	349,65 €	388,50 €
bis 2.750,00 €	42,00 €	210,00 €	252,00 €	294,00 €	336,00 €	378,00 €	420,00 €
bis 3.000,00 €	44,65 €	223,25 €	267,90 €	312,55 €	357,20 €	401,85 €	446,50 €
über 3.000,00 €	47,25 €	236,25 €	283,50 €	330,75 €	378,00 €	425,25 €	472,50 €

Die Mindestgebühr beträgt in der Krippe 12,60 € pro Stunde.

Gebühren Hort

Nettoeinkommen monatlich	monatliche Hortgebühr
bis 1.500,00 €	131,25 €
bis 1.750,00 €	147,00 €
bis 2.000,00 €	162,75 €
bis 2.250,00 €	178,50 €
bis 2.500,00 €	194,25 €
bis 2.750,00 €	210,00 €
bis 3.000,00 €	225,75 €
über 3.000,00 €	241,50 €

Gebühren Randstunden-/Ferienbetreuung

Nettoeinkommen monatlich	mtl.Randstundengebühr pro täglicher Stunde	Ferienbetreuung pro Woche bis zu 5 Stunden täglich
bis 1.500,00 €	36,75 €	36,75 €
bis 1.750,00 €	39,90 €	39,90 €
bis 2.000,00 €	43,05 €	43,05 €
bis 2.250,00 €	46,20 €	46,20 €
bis 2.500,00 €	49,35 €	49,35 €
bis 2.750,00 €	52,50 €	52,50 €
bis 3.000,00 €	55,65 €	55,65 €
über 3.000,00 €	61,95 €	61,95 €

Die Mindestgebühr beträgt im Hort 63,00 €, in der Randstundenbetreuung 18,40 € pro Stunde und in der Ferienbetreuung 18,40 € pro Woche.

Gebühren für Einzelbetreuungsstunden

Zu der fest vereinbarten Betreuungszeit können zusätzliche Einzelbetreuungsstunden in Form eines 10-Stunden-Budgets (Zehnerkarte) hinzugebucht werden. Diese Einzelbetreuungsstunden können tageweise verteilt, nach vorheriger frühzeitiger Absprache mit der Kindertagesstättenleitung, zusätzlich zu der fest vereinbarten Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte genutzt werden, wenn es die Platzkapazitäten in der betreffenden Kindertagesstätte hergeben.

Die Gebühr beträgt für 10 Einzelbetreuungsstunden (Zehnerkarte)

Im Bereich der Kindergartenbetreuung	30,00 €
Im Bereich der Krippenbetreuung	37,00 €

Eine Erstattung nicht verbrauchter Einzelstunden ist nicht möglich, jedoch kann eine Übertragung dieser Stunden auf das folgende Kindertagesstättenjahr erfolgen.

Erläuterungen

1. Gehört zur Haushaltsgemeinschaft mehr als ein Geschwisterkind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ermäßigt sich die monatliche Gebühr nach den vorstehenden Tabellen für das 2. und 3. Kind um jeweils 10%, ab dem 4. Kind um jeweils 15%.
2. Besuchen mehrere in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Elm-Asse und kommen die Eltern für den Unterhalt dieser Kinder auf, erfolgt eine Ermäßigung um 25% für das zweite und 50% für jedes weitere Kind das zeitgleich eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Elm-Asse besucht. Die Ermäßigung wird jeweils für das/die Kind/er mit der geringsten Gebühr gewährt. Gesetzlich gebührenfrei gestellte Kinder gelten als Kinder mit der geringsten Gebühr.
3. Die gesetzliche Gebührenbefreiung im Jahr vor der Einschulung umfasst nach § 21 Abs. 1 Ki-TaG nur eine Betreuungszeit bis zu 8 Stunden, nimmt das Kind darüber hinaus Betreuungszeiten in Anspruch, ist der darauf entfallende Elternbeitrag weiterhin zu zahlen.
4. Für Kinder im Alter von unter 3 Jahren sind Krippengebühren zu entrichten, unabhängig davon in welcher Einrichtung (Krippe oder Kindergarten) sie tatsächlich betreut werden.